# Prüfungs- und Bewilligungsreglement für Rechtsanwälte und Rechtsagenten

vom 22. April 1994<sup>1</sup>

Das Kantonsgericht des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 42 Abs. 1 lit. a des Anwaltsgesetzes vom

11. November 1993<sup>2</sup>

als Reglement:

#### I. Prüfung

## Zulassung

## a) Zuständigkeit

Art. 1.

<sup>1</sup> Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Anwaltskammer.

#### b) Staatszugehörigkeit

Art. 2.3

#### c) Voraussetzung für die Anwaltsprüfung

## 1. fachliche und persönliche Voraussetzungen

Art. 3.4

<sup>1</sup> Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung richten sich nach Art.  $\underline{14}$  Bst. a und b des Anwaltsgesetzes vom 11. November  $1993^{\underline{5}}$ .

## 2. praktische Tätigkeit

## Art. 4.6

- $^1$  Als praktische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege gilt eine juristische Tätigkeit von wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen nach Abschluss des Rechtsstudiums.
- <sup>2</sup> Für Absolventen einer ausländischen Hochschule wird eine juristische Tätigkeit von wenigstens drei Jahren in der Schweiz, wovon wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen, verlangt.
- <sup>3</sup> Als juristische Tätigkeit wird die Tätigkeit bei Gerichten, bei Rechtsanwälten, bei der Staatsanwaltschaft sowie bei Rechtsdiensten von Behörden des Kantons und der Gemeinden anerkannt.
- <sup>4</sup> Die Tätigkeit bei Rechtsdiensten privater Unternehmen wird anerkannt, wenn Gewähr dafür besteht, dass während der Praktikumsdauer unter Anleitung eines ausgebildeten Juristen überwiegend Rechtsprobleme bearbeitet worden sind.
- <sup>5</sup> Die Anwaltskammer kann eine praktische Tätigkeit in einem anderen Kanton im Umfang von drei Monaten anerkennen.
- <sup>6</sup> In jedem Fall wird eine wenigstens halbjährige Tätigkeit an einem st.gallischen Gericht oder bei einem st.gallischen Rechtsanwalt verlangt.

#### Prüfungsstoff

## a) allgemein

Art. 5.

- <sup>1</sup> Die Prüfung ist auf die praktische Tätigkeit des Rechtsanwalts und Rechtsagenten ausgerichtet.
- <sup>2</sup> Aus Fächergruppen kann auch nur ein Fach geprüft werden.
- <sup>3</sup> Die Prüfung in einer Fächergruppe kann auch Fragen aus anderen Fächergruppen umfassen, soweit ein Zusammenhang besteht.

# b) Rechtsanwälte

#### *Art. 6.*<sup>*Z*</sup>

- <sup>1</sup> Prüfungsfächer für Rechtsanwälte sind:
- a) Privatrecht, insbesondere Einleitungsartikel des Zivilgesetzbuches, Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht sowie Beurkundungsrecht;
- b) ..
- c) Privatrecht, insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts und die einzelnen Vertragsverhältnisse;

- d) Privatrecht, insbesondere Gesellschafts-, Wertpapier- und Immaterialgüterrecht;
- e) Zivilprozess-, Anwalts- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- f) Straf- und Strafprozessrecht;
- g) Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Abgabe-, Verantwortlichkeitsund Disziplinarrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts sowie dazugehörendes Verfahrensrecht;
- h) Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Bau-, Planungs-, Enteignungs- und Strassenrecht, Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und politische Rechte sowie dazugehörendes Verfahrensrecht.
- <sup>2</sup> Das Internationale Privatrecht wird im Rahmen der übrigen Fächer geprüft.

### c) Rechtsagenten

#### Art. 7.<u>8</u>

- <sup>1</sup> Prüfungsfächer für Rechtsagenten sind die Grundzüge des:
- a) Zivilgesetzbuches;
- b) Obligationenrechts;
- c) Straf- und Strafprozessrechts;
- d) Zivilprozess- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrechts;
- e) Staats- und Verwaltungsrechts, insbesondere Verfassungsrecht des Bundes und des Kantons, Baurecht, Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, politische Rechte, Strassenrecht, Steuerrecht sowie Verwaltungsrechtspflege.

#### Organisation der Prüfung

#### a) Zeitpunkt

#### Art. 8.

<sup>1</sup> Die Prüfung wird im Frühjahr und im Herbst durchgeführt.

#### b) Anmeldung

#### Art. 9.9

- <sup>1</sup> Der Bewerber meldet sich bei der Anwaltskammer an:
- a) für die Prüfung im Frühjahr bis zum 15. Januar;
- b) für die Prüfung im Herbst bis zum 15. Juli.
- <sup>2</sup> Er reicht ein:
- 1. einen Lebenslauf;
- 2. einen Strafregisterauszug;
- 3. eine Bescheinigung des Betreibungsamtes, dass keine Verlustscheine bestehen;
- 4. ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde.
- <sup>3</sup> Der Bewerber für die Rechtsanwaltsprüfung reicht zudem Ausweise über den Studienabschluss und über die praktische Tätigkeit ein.

# Art und Dauer der Prüfung

## Art. 10.

- $^{1}$  Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- <sup>2</sup> Der schriftliche Teil der Anwaltsprüfung dauert höchstens acht Stunden und der mündliche höchstens dreieinhalb Stunden.
- <sup>3</sup> Beide Teile der Rechtsagentenprüfung dauern höchstens je vier Stunden.

#### Reihenfolge

#### Art. 11.

<sup>1</sup> Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen abgelegt.

#### Aufgabenstellung

#### Art. 12.

- $^{1}$  Der Präsident der Prüfungskommission arbeitet die Aufgaben für den schriftlichen Teil unter Beizug von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission aus.
- $^2$  Er weist den Mitgliedern der Prüfungskommission die zu prüfenden Fächer für den mündlichen Teil zu.

#### Schriftlicher Teil

## Art. 13.

- <sup>1</sup> Dem Bewerber werden ein Rechtsfall oder mehrere Rechtsfälle zur Bearbeitung vorgelegt. Die Bearbeitung kann die Ausarbeitung von Urteilen, Gutachten, Rechtsschriften, Verträgen oder Plädoyers beinhalten.
- <sup>2</sup> Für die Bearbeitung stehen die einschlägigen Gesetze sowie nach Ermessen des Präsidenten der Prüfungskommission Literatur und Judikatur zur Verfügung.

 $^{\rm 3}$  Die schriftlichen Arbeiten werden von wenigstens fünf Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt.

#### Mündlicher Teil

## Art. 14.10

<sup>1</sup> Die Prüfung in den einzelnen Fächern wird vor wenigstens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgelegt.

Art. 15.11

## Bewertung

# Art. 16.12

- <sup>1</sup> Die Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche und der mündliche Teil je als genügend bewertet werden.
- <sup>2</sup> Die Prüfungskommission kann Richtlinien zur Bewertung der Prüfung erlassen.

## Nachprüfung

#### Art. 17.

- $^{1}$  Werden der mündliche oder der schriftliche Teil als genügend und der andere Teil als ungenügend bewertet, so kann der ungenügende Teil wiederholt werden.
- <sup>2</sup> Der ungenügende Teil ist am folgenden Prüfungstermin zu wiederholen. Wenn dieser Termin dem Bewerber nicht zumutbar ist, kann der Präsident der Prüfungskommission einen anderen Termin bestimmen.
- <sup>3</sup> Wird der wiederholte Teil als ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

#### Wartefrist

#### Art. 18.

<sup>1</sup> Kandidaten, welche die Prüfung dreimal nicht bestanden haben, werden fünf Jahre lang zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.

#### Rückzug

#### Art. 19.

<sup>1</sup> Eine freiwillig abgebrochene Prüfung gilt als nicht bestanden.

#### Eröffnung des Prüfungsergebnisses

## Art. 19bis. 13

- <sup>1</sup> Der Bewerber kann innert 14 Tagen nach Eröffnung des Ergebnisses bei der Prüfungskommission eine mündliche Erörterung verlangen.
- <sup>2</sup> Er kann innert 14 Tagen nach der mündlichen Erörterung bei der Prüfungskommission eine schriftlich begründete Verfügung verlangen.
- $^{\rm 3}$  Das Kantonsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Prüfungskommission.

## II. Bewilligung

## Art. 20.14

## Praktikantenbewilligung

## Art. 21.15

- <sup>1</sup> Als Praktikant wird zur Vertretung von Parteien vor Gericht zugelassen, wer:
- a) über einen juristischen Masterabschluss verfügt;
- b) nach dem juristischen Masterabschluss wenigstens ein halbes Jahr an einem Gericht oder bei einem Rechtsanwalt im Kanton St.Gallen oder einem Nachbarkanton tätig war;
- c) die übrigen Voraussetzungen mit Ausnahme der praktischen T\u00e4tigkeit f\u00fcr die Zulassung zur Pr\u00fcfung als Rechtsanwalt erf\u00fcllt.
- <sup>2</sup> Der Bewerber reicht der Anwaltskammer ein:
- 1. einen Lebenslauf;
- 2. Ausweise über die praktische Tätigkeit;
- 3. Studienausweise;
- 4. die Verantwortlichkeitserklärung eines Rechtsanwalts;
- 5. einen Strafregisterauszug;
- eine Bescheinigung des Betreibungsamtes, dass keine Verlustscheine vorliegen;
- 7. ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnsitzgemeinde.

#### Ergänzende Auskünfte

#### Art. 22.

<sup>1</sup> Die Anwaltskammer kann vom Bewerber weitere Ausweise oder Auskünfte verlangen.

## III. Schlussbestimmungen

## Bisheriges Recht a) Änderung Art. 23.

Die Gerichtsordnung vom 19. April 1991  $\frac{16}{}$  wird wie folgt geändert:

#### Art. 25 Abs. 1 lit. c.

- <sup>1</sup> Die Verwaltungskommission:
- c)behandelt Beschwerden gegen Verfügungen der Anwaltskammer;

Art. 25 Abs. 1 lit. d und e werden gestrichen.

#### b) Aufhebung

#### Art. 24.

- <sup>1</sup> Aufgehoben werden:
- a) die Anwaltsordnung vom 2. Juni  $1958\frac{17}{3}$ ;
- b) das Prüfungsreglement für Anwälte und Rechtsagenten vom 22. Dezember 1988.  $\frac{18}{}$

# Übergangsbestimmung

## Art. 25.

<sup>1</sup> Die Anwaltskammer führt Disziplinarverfahren, die bei Vollzugsbeginn dieses Reglementes bei der Aufsichtskommission über Anwälte und Rechtsagenten oder der Verwaltungskommission des Kantonsgerichtes anhängig sind, weiter.

#### Vollzugsbeginn

#### Art. 26.

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird ab 1. Juli 1994 angewendet.

- 1 nGS 29-45. Vom Regierungsrat genehmigt am 25. Mai 1994; in Vollzug ab 1. Juli 1994. Geändert durch Nachtrag vom 18. November 1997, nGS 33-21; II. Nachtrag vom 4. April 2003, nGS 38-115; III. Nachtrag vom 17. Juni 2008, nGS 44-36.
- 2 sGS 963.70.
- 3 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 4 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 5 sGS <u>963.70</u>.
- 6 Fassung gemäss II. Nachtrag; in Vollzug ab 1. Januar 2005.
- 7 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 8 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 9 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 10 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 11 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 12 Fassung gemäss II. Nachtrag.
- 13 Eingefügt durch II. Nachtrag.
- 14 Aufgehoben durch II. Nachtrag.
- 15 Fassung gemäss III. Nachtrag.
- 16 sGS 941.21.
- 17 nGS 24-45 (sGS 963.71).
- 18 nGS 24-46 (sGS 963.73).